

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 7

Bielefeld, den 23. August

1972

**Inhalt:**

	Seite		Seite
Änderung der Pfarrbesoldungsvorschriften . . . . .	170	Jahrestagung und Mitgliederversammlung des Vereins für Westf. Kirchengeschichte . . . . .	178
Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse . . . . .	171	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (3.) Pfarrstelle in der Ev. Kirchengemeinde Bad Oeynhausens-Altstadt . . . . .	178
Mitwirkung von Mitarbeitern in Leitungsorganen — Arbeitstagung in Haus Ortlohn — . . . . .	177	Persönliche und andere Nachrichten . . . . .	178
Fortbildungskurse 1973 im Sinne der Richtlinien für die Ausbildung und Vergütung kirchlicher Mitarbeiter im Gemeindedienst . . . . .	177	Neu erschienene Bücher und Schriften . . . . .	180
		Bilanz der Ev. Darlehnsgenossenschaft eGmbH Münster zum 31. 12. 1971 . . . . .	182



Was ist dein einziger Trost im Leben und im Sterben?

Daß ich mit Leib und Seele im Leben und im Sterben nicht mir sondern meinem getreuen Heiland Jesus Christus gehöre.

(1. Frage des Heidelberger Katechismus)

Am 18. Juli ist das frühere Mitglied der Kirchenleitung

### FABRIKANT THEODOR ACHENBACH

aus Freudenberg, Kreis Siegen, im Alter von 79 Jahren nach schwerem Leiden heimgangen. Von 1949 bis 1964 hat er der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen angehört. Wir haben ihn in dieser Zeit ehren und lieben gelernt als einen treuen Haushalter der mancherlei Gnade Gottes. Mit unermüdlicher Treue und Zuverlässigkeit, stets abgewogen in seinem Rat und gerecht in seinem Urteil, immer bescheiden und zurückhaltend, aber immer auch so, daß er mit seiner Meinung nicht hinter dem Berge hielt und der Wahrheit die Ehre gab, so hat er in den vielerlei Diensten, die ihm, abgesehen von seinem Beruf, übertragen waren, als ein rechter Siegerländer Christenmensch seinen Platz ausgefüllt. Es lag ihm am Herzen, daß die Kirche dem von ihrem Herrn empfangenen Auftrag treubleiben und die gute Botschaft von Jesus Christus allen Menschen in Wort und Tat bezeugen möchte.

Wir werden ihn in dankbarer Erinnerung behalten.

**Die Leitung**  
**der Evangelischen Kirche von Westfalen**

D. Thimme  
Präses

# Änderung der Pfarrerbesoldungsvorschriften

Landeskirchenamt  
Az.: 22241/B 9a—01

Bielefeld, den 13. 7. 1972

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen und die Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland haben die nachstehend verkündete Notverordnung zur Änderung der Besoldung und Versorgung des Pfarrerstandes vom 20. 4./8. 6. 1972 beschlossen.

Durch diese Notverordnung wird die Pfarrbesoldungsordnung den Änderungen des Besoldungsrechts der Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen aufgrund des Achten Gesetzes zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Juli 1971 (GV NW S. 204 ff.) und des Vierten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 29. Juni 1971 (GV NW S. 184) angeglichen.

Ferner macht auch die inzwischen im Kirchlichen Amtsblatt 1972 S. 3 ff. veröffentlichte Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 1. Januar 1972 eine Änderung einzelner Bestimmungen der Pfarrbesoldungsordnung notwendig.

## Notverordnung zur Änderung der Besoldung und Versorgung des Pfarrerstandes

Vom 20. April/8. Juni 1972

Auf Grund der Artikel 171 Nr. 7 und 194 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Artikel 116 und 139 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen erlassen die Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland und die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen, jede für ihren Bereich, folgende Notverordnung:

### Artikel I

Die Pfarrbesoldungsordnung (PfBO) in der Fassung der Notverordnungen vom 28. August/10. September 1958 (KABl. R. S. 104, KABl. W. S. 79), 16./23. März 1961 (KABl. R. S. 167, KABl. W. S. 121), 8./27. März 1963 (KABl. R. S. 139, KABl. W. S. 93), 17./24. März 1964 (KABl. R. S. 72, KABl. W. S. 44), 2./9. September 1965 (KABl. R. S. 133, KABl. W. S. 103), 19. März/10. April 1969 (KABl. R. S. 84, KABl. W. S. 76), 4./11. Juni 1970 (KABl. R. S. 142, KABl. W. S. 127) und 3./17. Dezember 1970 (KABl. R. 1971 S. 1, KABl. W. 1971 S. 26) wird wie folgt geändert:

#### Nr. 1

§ 2 PfBO erhält folgenden neuen Absatz 3:

(3) Die Zahlung der Versorgungsbezüge erfolgt durch die Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche nach deren Satzung.

#### Nr. 2

In § 7 Abs. 1 a PfBO werden die Worte „eine Vikariatszeit bis zu zweieinhalb Jahren“ durch die Worte „eine Vikariatszeit bis zu zwei Jahren“ ersetzt.

#### Nr. 3

In § 15 PfBO ist vor dem letzten Wort einzufügen: „von der Anstellungskörperschaft“.

#### Nr. 4

In § 19 Abs. 2 PfBO ist folgender Satz hinzuzufügen: „Die Mietentschädigung darf den Betrag des Ortszuschlages, den ein vergleichbarer Beamter erhält, nicht übersteigen“.

#### Nr. 5

In § 20 Abs. 2 a PfBO wird das Wort „Dreifache“ durch das Wort „Vierfache“ ersetzt.

#### Nr. 6

In § 21 Abs. 2 Satz 2 PfBO erhält der mit dem Wort „sowie“ beginnende Satzteil folgende Fassung:

„für einen diesem freiwilligen Wehrdienst entsprechenden Vollzugsdienst der Polizei, wenn das Dienstverhältnis auf nicht mehr als drei Jahre eingegangen worden ist, sowie für die vom Wehr- und Ersatzdienst befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549) für einen der Dauer des Grundwehrdienstes entsprechenden Zeitraum“.

#### Nr. 7

§ 22 PfBO erhält folgende Fassung:

„Für ein Kind, das wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig ist, wird Kinderzuschlag ohne Rücksicht auf das Lebensalter gewährt, wenn die dauernde Erwerbsunfähigkeit vor Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres eingetreten ist, über das achtzehnte Lebensjahr hinaus jedoch nur, wenn es nicht ein eigenes Einkommen von mehr als dem Vierfachen des Kinderzuschlages monatlich hat. Waisengeld und Waisenrente zählen nicht zum Einkommen des Kindes“.

#### Nr. 8

§ 23 Abs. 2 PfBO wird wie folgt ergänzt:

„Hat ein Pfarrer oder seine Ehefrau aus einem früheren oder gegenwärtigen Dienst- bzw. Beschäftigungsverhältnis im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst Anspruch auf Kinderzuschlag, so entfällt der Anspruch nach der Pfarrbesoldungsordnung in entsprechender Höhe“.

§ 54 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 sind die Worte „sich verheiratet oder“ zu streichen.
- b) Der Punkt am Ende des Satzes ist durch ein Komma zu ersetzen und der Satz wie folgt zu ergänzen: „für jede Witwe außerdem mit dem Ende des Monats, in dem sie sich verheiratet“.
- c) In Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „ledige“ gestrichen.
- d) In Abs. 2 Satz 5 erhält der mit dem Wort „so- wie“ beginnende Satzteil folgende Fassung:  
 „für einen diesem freiwilligen Wehrdienst entsprechenden Vollzugsdienst der Polizei, wenn das Dienstverhältnis auf nicht mehr als drei Jahre eingegangen worden ist, sowie für die vom Wehr- und Ersatzdienst befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes für einen der Dauer des Grundwehrdienstes entsprechenden Zeitraum“.
- e) In Abs. 3 wird das Wort „Dreifachen“ durch das Wort „Vierfachen“ ersetzt.

**Artikel II**

- 1) Diese Notverordnung tritt mit Wirkung vom 1. 1. 1971 in Kraft.
- 2) Abweichend von Abs. 1 treten in Kraft:  
 Art. I Nr. 9 a bis c mit Wirkung vom 1. 6. 1970  
 Art. I Nr. 6 und Nr. 9 d mit Wirkung vom 1. 1. 1970.

Bielefeld, den 20. April 1972.

**Die Leitung der Evangelischen Kirche  
von Westfalen**

(L.S.)  
 gez. D. Thimme                      gez. Dr. Wolf

Düsseldorf, den 8. Juni 1972.

**Die Leitung der Evangelischen Kirche  
im Rheinland**

(L.S.)  
 gez. Lic. Immer                      gez. Dr. Dalhoff

**Anlage zur Pfarrbesoldungsordnung**

(22. Fassung — gültig vom 1. 1. 1971 an)

**I. Grundgehalt (§§ 3, 4, 27 und 74 PfBO)**

Das Grundgehalt beträgt monatlich in der Besoldungsgruppe

	A 13	A 14
	DM	DM
1. Dienstaltersstufe	1.378,93	1.419,17
2. Dienstaltersstufe	1.441,31	1.500,06
3. Dienstaltersstufe	1.503,69	1.580,95
4. Dienstaltersstufe	1.566,07	1.661,84
5. Dienstaltersstufe	1.628,45	1.742,73
6. Dienstaltersstufe	1.690,83	1.823,62
7. Dienstaltersstufe	1.753,21	1.904,51
8. Dienstaltersstufe	1.815,59	1.985,40
9. Dienstaltersstufe	1.877,97	2.066,29
10. Dienstaltersstufe	1.940,35	2.147,18
11. Dienstaltersstufe	2.002,73	2.228,07
12. Dienstaltersstufe	2.065,11	2.308,96
13. Dienstaltersstufe	2.127,49	2.389,85
14. Dienstaltersstufe	2.189,87	2.470,74

**II. Kinderzuschlag (§§ 3, 20—24 und 40 PfBO)**

	DM
Der Kinderzuschlag beträgt monatlich	50,—

**III. Zulagen (§§ 3 und 27 PfBO)**

1. Die Zulage in der Besoldungsgruppe A 13 beträgt monatlich	100,—
2. Die Zulage von der 12. Dienstaltersstufe an in der Besoldungsgruppe A 14 beträgt monatlich	187,25

**IV. Ephoralzulagen (§§ 2, 3 und 27 PfBO)**

Die Ephoralzulage beträgt monatlich	400,—
-------------------------------------	-------

**V. Ortszuschlag (§§ 27 und 28 PfBO)**

Der Ortszuschlag beträgt monatlich für Versorgungsbe- rechtigte mit Wohnsitz in Ortsklasse

	S	A
	DM	DM
ohne Kinder	387,—	342,—
mit einem Kind	430,—	385,—

Bei mehr als einem kinder- zuschlagsberechtigenden Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berück- sichtigende Kind, und zwar

für das 2. bis 5. Kind um je	50,—	50,—
für das 6. und die weiteren Kinder um je	62,—	62,—

**Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse**

Landeskirchenamt  
 Az.: 23287/72/B 15—09

Bielefeld, den 25. 7. 1972

Gemäß § 73 Satz 3 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen (KZVK) veröffentlichen wir nachstehend die 3. Änderung dieser Satzung. Die KZVK wird einen Sonderdruck dieser Satzungsänderung herstellen und diesen allen angeschlossenen Arbeitgebern und Versicherten zugehen lassen.

### 3. Änderung der Satzung

Aufgrund von § 73 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen hat der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen im Benehmen mit dem Rheinisch-Westfälischen Verband der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter beschlossen:

#### § 1

#### Änderung der Satzung

Die Satzung vom 21. Dezember 1966/4. Januar 1967, zuletzt geändert durch Beschluß des Verwaltungsrates am 28. Mai 1969, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 1 Abs. 1 wird um folgenden neuen Satz 2 ergänzt:

„Sie hat das Recht, Kirchenbeamte zu ernennen.“

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

2. In den folgenden Paragraphen wird das Wort „Mitarbeiter“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt:

§ 9 Abs. 1, Abs. 2;

§ 13 Abs. 2;

§ 20 a;

§ 22 Abs. 1, Abs. 5, Abs. 7, Abs. 8;

§ 25 Abs. 2;

§ 29 Abs. 2, Abs. 3;

§ 41 Abs. 2;

§ 74 Abs. 1, Abs. 2;

§ 81 Abs. 1.

3. § 20 a Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Voraussetzung für die Pflichtversicherung eines Arbeitnehmers (§ 1 Abs. 2) ist, daß

a) er das 17. Lebensjahr vollendet hat (§ 23 Abs. 1),

b) seine mit einem Arbeitgeber (Satz 2) arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeitnehmers beträgt oder er in regelmäßiger Wiederkehr für eine jahreszeitlich begrenzte Tätigkeit als Saisonarbeiter beschäftigt wird, wenn die Dauer der Saisonbeschäftigung voraussichtlich 1000 Arbeitsstunden im Beschäftigungsjahr erreichen wird, und

c) er vom Beginn der Pflichtversicherung an bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres die Wartezeit (§ 36) erfüllen kann, wobei frühere Versicherungszeiten, die auf die Wartezeit angerechnet werden, zu berücksichtigen sind.

4. In § 22 Abs. 5 Satz 3 werden nach den Worten „Auf Antrag des Arbeitnehmers ist“ die Worte „innerhalb einer Ausschußfrist von sechs Monaten nach der in Satz 1 genannten Zeit“ eingefügt.

5. In § 23 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „in den der Geburtstag fällt“ durch die Worte „in dem der Arbeitnehmer das 65. Lebensjahr vollendet“ ersetzt.

6. § 24 Abs. 2 wird um folgenden Buchstaben f ergänzt:

„f) der Versicherte in das Beamtenverhältnis, in ein anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis oder in ein Dienstverhältnis als Dienstordnungsangestellter berufen worden ist.“

7. § 25 Abs. 2 wird um folgenden Buchstaben c ergänzt:

„c) wenn der Versicherte in das Beamtenverhältnis, in ein anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis oder in ein Dienstverhältnis als Dienstordnungsangestellter berufen worden ist.“

8. § 27 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Ist der Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung weder pflichtversichert noch in der seinen Bezügen entsprechenden Beitragsklasse freiwillig versichert, so erhöht sich der Arbeitnehmeranteil (Absatz 2) um die Hälfte des Betrages, der als Beitrag zur freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet werden müßte, wenn der Versicherte in der seinen Bezügen entsprechenden Beitragsklasse in der gesetzlichen Rentenversicherung freiwillig versichert wäre. Für die Feststellung der den Bezügen des Versicherten entsprechenden Beitragsklasse gilt § 114 AVG sinngemäß. Der Erhöhungsbetrag nach den Sätzen 1 und 2 vermindert sich um den Arbeitnehmeranteil zu einer anderweitigen Zukunftssicherung nach § 39 Abs. 2 Buchst. c oder d in Höhe des Zuschusses des Arbeitgebers zu dieser Zukunftssicherung.“

- b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„Ist der Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung weder pflichtversichert noch in der seinen Bezügen entsprechenden Beitragsklasse (Absatz 3 Satz 2) freiwillig versichert, so erhöht sich der Arbeitgeberanteil (Absatz 5) entsprechend Absatz 3 Satz 1. Der Erhöhungsbetrag nach Satz 1 vermindert sich um den Zuschuß des Arbeitgebers zu einer anderweitigen Zukunftssicherung nach § 39 Abs. 2 Buchst. c oder d. Satz 1 gilt nicht, wenn der Arbeitgeber verpflichtet ist, einen Beitragsanteil nach § 113 AVG oder § 1386 RVO an die gesetzliche Rentenversicherung zu entrichten.“

- c) In Absatz 7 Satz 1 werden die Worte „§ 12 des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes nicht steuerpflichtige“ durch die Worte „§ 4 des Vermögensbildungsgesetzes vermögenswirksam angelegte“ ersetzt.

- d) Absatz 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das für die Beitragsbemessung maßgebende Arbeitsentgelt ist der steuerpflichtige Arbeitslohn.“

- e) In Absatz 7 Satz 2 Buchstabe b werden nach den Worten „Zulagen (Zuschläge)“, die Worte „Tantiemen, Abschlußprämien“, eingefügt.

9. § 31 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) In Absatz 3 Satz 2 wird nach dem Wort „Beamtenverhältnis“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt, und es werden nach dem

- Wort „Dienstverhältnis“ die Worte „oder in ein Dienstverhältnis als Dienstordnungsangestellter“ eingefügt.
- b) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Aufwendungen“ die Worte „(§ 57 Abs. 3)“ eingefügt.
10. In § 33 Abs. 2 werden nach dem Wort „Straßenbahnen“ die Worte „Bremische Ruhelohnkasse“ eingefügt.
11. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Abkürzung „AVAVG“ durch das Wort „Arbeitsförderungsgesetzes“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 erhält der Satz 1 folgende Fassung:
- „Ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 Buchstabe a oder b vorliegen, ist nachzuweisen
- a) von dem Versicherten, der in der gesetzlichen Rentenversicherung die Wartezeit erfüllt hat oder bei dem die Wartezeit als erfüllt gilt, durch den Bescheid des Rentenversicherungsträgers,
- b) von dem Versicherten, der in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versichert gewesen ist oder dort die Wartezeit nicht erfüllt hat und bei dem die Wartezeit auch nicht als erfüllt gilt, durch das Gutachten des zuständigen Amtsarztes oder eines sonst im Beamtenverhältnis stehenden Arztes.“
12. § 40 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles“ durch die Worte „im Zeitpunkt des Beginns der Versorgungsrente (§ 58)“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Worte „oder durch einen Sonderurlaub ohne Fortzahlung von Arbeitsentgelt bis zur Dauer von sechs Monaten“ durch den Satz „als Unterbrechung gilt ein Sonderurlaub ohne Fortzahlung von Arbeitsentgelt, sofern er sechs Monate übersteigt“ ersetzt.
13. § 42 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „bis zum Ablauf des Tages vor dem Eintritt des Versicherungsfalles“ durch die Worte „bis zum Ablauf des Tages des Beginns der Versorgungsrente (§ 58)“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „Hat der Versorgungsrentenberechtigte innerhalb des in Absatz 1 Satz 1 genannten Berechnungszeitraumes kein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt bezogen“ durch die Worte „Waren innerhalb des in Absatz 1 Satz 1 genannten Berechnungszeitraumes Pflichtbeiträge nicht zu entrichten“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 werden die Worte „Eintritt des Versicherungsfalles“ durch die Worte „Beginn der Versorgungsrente (§ 58)“ ersetzt.
14. § 43 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Werden die Bezüge der Versorgungsempfänger des Bundes, deren Bezügen ein Grundgehalt nicht zugrunde liegt, nach dem
- Tage des Beginns der Versorgungsrente (§ 58) infolge von Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse allgemein angehoben oder vermindert, so wird die sich aus § 39 Abs. 1 ergebende Versorgungsrente zu demselben Zeitpunkt und im gleichen Ausmaß erhöht oder vermindert.“
15. § 46 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „unverheirateten“ gestrichen.
- b) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „unverheiratete“ an beiden Stellen gestrichen und die Worte „bei Vollendung des 18. Lebensjahres“ durch die Worte „bei Vollendung des 25. Lebensjahres“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 wird das Wort „unverheirateten“ gestrichen.
- d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Kinder im Sinne der Absätze 1 und 2 sind die leiblichen und die an Kindes Statt angenommenen Kinder des Verstorbenen.“
- e) Die Absätze 6 und 7 erhalten folgende Fassung:
- „(6) Der Anspruch einer Waise auf Versicherungsrente oder Versorgungsrente für Waisen wird nicht dadurch berührt, daß sie ein Dritter an Kindes Statt annimmt.
- (7) Hat die Waise einen Anspruch auf Versicherungsrente oder Versorgungsrente für Waisen aus Versicherungsverhältnissen mehrerer Personen, so wird nur die jeweils höchste Versicherungsrente oder Versorgungsrente für Waisen gezahlt.“
16. § 49 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Als Vollwaise gilt auch das nichteheliche Kind einer verstorbenen weiblichen Versicherten oder Versicherungsrentenberechtigten, dessen Vater nicht festgestellt ist.“
- b) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:
- „§ 46 Abs. 6 bleibt unberührt.“
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Die Waisenrente für Vollwaisen wird auch gewährt, wenn die Mutter oder trotz Vorliegens der sachlichen Voraussetzungen des § 45 der Vater keinen Anspruch auf Versicherungsrente für Witwen oder Witwer aus der Versicherung des Verstorbenen hat.“
17. In § 55 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Entstehen“ durch das Wort „Bestehen“ ersetzt.
18. § 55 a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 erhält der Buchstabe a Doppelbuchstabe aa folgende Fassung:
- „aa) weil ein neuer Versicherungsfall eingetreten ist“,
- b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
- „(6) In den Fällen des Absatzes 1 sind die Bezüge im Sinne der §§ 39 Abs. 2 Buchst. a, 51 Abs. 3 Buchst. a und 52 Abs. 3 Buchst. a in der Höhe zu berücksichtigen, in der sie in dem Monat gewährt werden oder zu gewähren wären, in dem die neu berechnete Versorgungsrente beginnt (§ 58). Stehen diese

Bezüge nur für einen Teil dieses Monats zu, so sind sie in der Höhe des vollen Monatsbetrages zu berücksichtigen.“

19. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Versorgungsrentenberechtigte, die keine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, erhalten für die leiblichen und die an Kindes Statt angenommenen Kinder Kinderzuschläge in der Höhe des Kinderzuschlages für Bundesbeamte.“

b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Buchst. a bis d“ gestrichen.

c) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Uneheliche“ durch das Wort „Nichteheliche“ ersetzt.

20. § 57 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b werden die Worte „ehelichen und für ehelich erklärten“ durch das Wort „leiblichen“ ersetzt.

b) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

c) In Satz 4 werden in Buchstabe a die Worte „ehelich und für ehelich erklärten“ durch das Wort „leiblichen“ ersetzt und Buchstabe f wird gestrichen.

d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Sind Anspruchsberechtigte nach Absatz 1 nicht vorhanden, so werden auf Antrag den Personen, die die Kosten der Bestattung getragen haben, ihre Aufwendungen ersetzt, jedoch nur bis zur Höhe des Sterbegeldes. Das gleiche gilt für Bestattungsinstitute, die die Bestattung im Auftrage des Verstorbenen besorgt haben. Berücksichtigungsfähig sind die Bestattungskosten im Sinne des § 1968 BGB. Sterbegelder, die die in Satz 1 genannten Personen oder die in Satz 2 genannten Institute aus einer Krankenversicherung oder einer Sterbegeldversicherung des Verstorbenen erhalten, sind von den tatsächlichen Kosten der Bestattung abzuziehen, auch wenn sie zum Nachlaß gehören. Im übrigen bleibt der Nachlaß unberücksichtigt.“

21. § 58 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Buchstabe a wird das Komma vor dem Doppelbuchstaben aa gestrichen, und es werden nach dem Wort „ist“ die Worte eingefügt „und der Versicherte.“

b) In Absatz 1 Buchstabe a erhalten die Doppelbuchstaben aa und bb folgende Fassung:

„aa) in der gesetzlichen Rentenversicherung die Wartezeit erfüllt hat oder für ihn die Wartezeit als erfüllt gilt, mit dem Beginn der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung,

bb) in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versichert gewesen ist oder dort die Wartezeit nicht erfüllt hat und für ihn die Wartezeit auch nicht als erfüllt gilt, mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist.“

c) In Absatz 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa werden die Worte „in den der Geburtstag fällt“ durch die Worte „in dem er das 65. Lebensjahr vollendet“ ersetzt.

d) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „Die Versicherungsrente oder die Versorgungsrente für eine Waise, die nach Ablauf des Monats geboren wird, in dem der Versicherte oder Versicherungsrentenberechtigte oder Versorgungsrentenberechtigte gestorben ist, beginnt mit dem Ersten des Geburtsmonats.“

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3; der Absatz 5 wird gestrichen.

22. § 59 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Anspruch auf Versicherungsrente oder Versorgungsrente für Witwen erlischt mit dem Ablauf des Monats, in dem die Witwe geheiratet hat oder gestorben oder verschollen ist (§ 47 Abs. 2 Satz 2). Der Anspruch auf Versicherungsrente oder Versorgungsrente für Waisen erlischt mit dem Ablauf des Monats, in dem die Waise gestorben oder verschollen ist (§ 47 Abs. 2 Satz 2) oder in dem die übrigen Voraussetzungen für den Anspruch nach § 46 Abs. 1 weggefallen sind.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Anspruch auf Versorgungsrente erlischt ferner mit Ablauf des Monats, in dem die Entscheidung eines deutschen Gerichts im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin rechtskräftig geworden ist, durch die der Berechtigte zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt ist. § 66 Abs. 7 gilt entsprechend.“

23. § 60 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 60

Abfindung

(1) Die Witwe, die Anspruch auf Versicherungsrente oder Versorgungsrente für Witwen hat und wieder heiratet, erhält eine Abfindung. Die Abfindung beträgt das 24-fache der Versicherungsrente oder Versorgungsrente, die der Witwe im Monat der Wiederverheiratung zustand. Über den Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs auf Abfindung hinaus gezahlte Renten sind auf den Abfindungsbetrag anzurechnen.

(2) Versicherungsrenten, die einen Monatsbetrag von DM 50,— nicht überschreiten, werden auf Antrag abgefunden. Der Antrag ist spätestens sechs Monate nach Zustellung des Rentenbescheides zu stellen. Bereits gezahlte Rentenbeträge werden auf den Abfindungsbetrag angerechnet. Versicherungsrenten wegen Verschollenheit (§ 39) werden nicht abgefunden.

(3) Der Abfindungsbetrag (Absatz 2) wird berechnet, indem die Versicherungsrente, die dem Berechtigten im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs zustand, mit dem sich aus der nachstehenden Tabelle ergebenden

Faktor vervielfacht wird. Bei mehreren Hinterbliebenen ist der Abfindungsbetrag für jeden Berechtigten getrennt zu berechnen.

a) Versicherungsrenten für Versicherte:

Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
unter 23 Jahre	72
23 Jahre bis unter 26 Jahre	84
26 „ „ „ 28 „	96
28 „ „ „ 31 „	108
31 „ „ „ 33 „	120
33 „ „ „ 36 „	132
36 „ „ „ 59 „	144
59 „ „ „ 63 „	132
63 „ „ „ 66 „	120
66 „ „ „ 69 „	108
69 „ „ „ 72 „	96
72 „ „ „ 74 „	84
74 „ „ „ 78 „	72
78 „ „ „ 81 „	60
81 „ „ „ 86 „	48
86 „ „ „ 92 „	36
92 „ „ und mehr	24

b) Versicherungsrenten für Witwen oder Witwer:

Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
unter 25 Jahre	60
25 Jahre bis unter 27 Jahre	72
27 „ „ „ 28 „	84
28 „ „ „ 29 „	96
29 „ „ „ 30 „	108
30 „ „ „ 31 „	120
31 „ „ „ 32 „	132
32 „ „ „ 33 „	144
33 „ „ „ 34 „	156
34 „ „ „ 36 „	168
36 „ „ „ 38 „	180
38 „ „ „ 43 „	192
43 „ „ „ 45 „	204
45 „ „ „ 52 „	192
52 „ „ „ 55 „	180
55 „ „ „ 58 „	168
58 „ „ „ 61 „	156
61 „ „ „ 63 „	144
63 „ „ „ 65 „	132
65 „ „ „ 68 „	120
68 „ „ „ 70 „	108
70 „ „ „ 73 „	96
73 „ „ „ 75 „	84
75 „ „ „ 78 „	72
78 „ „ „ 82 „	60
82 „ „ „ 86 „	48
86 „ „ „ 92 „	36
92 „ „ und mehr	24

c) Versicherungsrenten für Waisen:

Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
unter 2 Jahre	156
2 Jahre bis unter 4 Jahre	144
4 „ „ „ 5 „	132
5 „ „ „ 7 „	120
7 „ „ „ 8 „	108
8 „ „ „ 10 „	96
10 „ „ „ 11 „	84
11 „ „ „ 12 „	72
12 „ „ „ 14 „	60
14 „ „ „ 15 „	48
15 „ „ „ 16 „	36
16 „ „ „ 17 „	24
17 „ „ und mehr	12

(4) Nimmt ein Versicherungsrentenberechtigter oder ein versicherungsrentenberechtigter Hinterbliebener seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes einschließlich des Landes Berlin, so wird die Versicherungsrente abgefunden; die Kasse kann Ausnahmen zulassen. Der Abfindungsbetrag wird nach Absatz 3 berechnet; an die Stelle des Zeitpunktes des Entstehens des Anspruchs tritt der Zeitpunkt, zu dem der Berechtigte seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes einschließlich des Landes Berlin genommen hat. Über diesen Zeitpunkt hinaus gezahlte Leistungen werden auf den Abfindungsbetrag angerechnet.

(5) Mit der Abfindung nach Absatz 2 und 4 erlöschen alle Ansprüche aus der Versicherung; Zeiten aus dieser Versicherung werden bei der Berechnung einer künftigen Leistung nicht berücksichtigt.

(6) Für die Anwendung der §§ 50 Abs. 2 und 55 Abs. 1 Buchst. g gilt die Versicherungsrente oder Versorgungsrente für Hinterbliebene nicht als abgefunden.“

24. § 65 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 3 erhält die Fassung:

„3. die Verheiratung der Witwe oder des Witwers,“

b) In Nr. 11 und Nr. 12 werden jeweils die Worte „über 125,— DM monatlich“ ersetzt durch den Satz „die monatlich ein Achtel der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze für Monatsbezüge in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten übersteigen,“

c) Satz 2 wird gestrichen.

25. § 66 wird wie folgt geändert oder ergänzt:

a) Absatz 1 Buchstabe a erhält folgenden Wortlaut:

„a) solange die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung ganz oder teilweise versagt ist,“

b) Absatz 3 erhält folgenden Wortlaut:

„(3) Die Versorgungsrente wegen Berufsunfähigkeit und die Versorgungsrente einer Witwe, die unter § 51 Abs. 4 fällt, ruhen unbeschadet des Absatzes 7 in Höhe jeglicher Arbeitseinkünfte, soweit diese monatlich ein

Achtel der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze für Monatsbezüge in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten übersteigen.“

- c) In Absatz 5 Satz 1 wird folgender Buchstabe e angefügt:

„e) einer Einrichtung, die zur Durchführung ihrer Aufgaben von einem der unter den Buchstaben a bis c genannten Arbeitgeber oder von einem Zuwendungsempfänger im Sinne des § 44 Abs. 1 der Bundeshaushaltsordnung oder einer entsprechenden landesrechtlichen Bestimmung Mittel bezieht,“

- d) Absatz 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Satz 2 gilt nicht für

- a) Bezüge, die nach §§ 39 Abs. 2, 51 Abs. 3 oder 52 Abs. 3 berücksichtigt sind,
- b) Leistungen aus der Höherversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung,
- c) Leistungen, die von einer Zusatzversorgungseinrichtung gewährt werden, mit der ein Überleitungsabkommen besteht,
- d) Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung,
- e) Flugunfallentschädigungen,
- f) Leistungen aus einer privaten Unfallversicherung, deren Beiträge der Arbeitgeber ganz oder teilweise getragen hat,
- g) Renten oder Altersruhegelder aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die ein versorgungsrentenberechtigter Hinterbliebener aus einer eigenen Versicherung bezieht.“

- e) Absatz 7 erhält folgenden Satz 2:

„In den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe a sind die in Satz 1 genannten Beträge zu zahlen, wenn die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nur teilweise versagt ist.“

26. Der bisherige § 73 wird § 73 Absatz 1.

Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Werden Bestimmungen der im öffentlichen Dienst bestehenden Tarifverträge über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe geändert oder ergänzt und hat dies Auswirkungen auf die Satzung, so kann der Vorstand der Kasse die notwendigen Änderungen und Ergänzungen der Satzung von dem in den Tarifverträgen vereinbarten Zeitpunkt an auch vor Abschluß des Satzungsänderungsverfahrens anwenden.“

## § 2

### Anpassungsvorschrift

Die Erhöhung der Bezüge der Versorgungsempfänger des Bundes, deren Bezügen ein Grundgehalt nicht zugrunde liegt, durch Artikel 6 § 4 des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes (7. Bes.ÄndG) vom 15. April 1970 (BGBl. I S. 399) gilt bei der Anwendung der §§ 42 Abs. 1 und 43 als eine allgemeine Erhöhung infolge von Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse.

## § 3

### Übergangsvorschrift

Soweit aufgrund der Änderungen nach § 1 eine Veränderung der Berechnungsgrundlagen für die Leistungen der Kasse eintritt, sind die Leistungen auf schriftlichen Antrag des Berechtigten zum jeweiligen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung neu festzusetzen, sofern dies nicht von der Kasse geschieht.

## § 4

### Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

- a) am 1. Januar 1967 die Änderung nach § 1 Nr. 18 a,
- b) am 1. Juli 1969 die Änderung nach § 1 Nr. 17,
- c) am 1. Juni 1970 die Änderung nach § 1 Nr. 15 a, 15 b, 15 c, 22 a und 24 a,
- d) am 1. Juli 1970 die Änderung nach § 1 Nr. 5, 8 c, 10, 11, 15 d, 15 e, 16, 19, 20, 21 a, 21 b, 21 c, 21 e, 22 b, 25 c, 25 d und § 2,
- e) am 1. Januar 1971 die übrigen Vorschriften.

Dortmund, den 22. 3. 1972.

### Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen

Dr. H a f e r k a m p , Vorsitzter  
Kurt W e n d l e r , Mitglied  
Wilhelm K o c h , Mitglied

(L.S.)

Die vorstehende 3. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen wird hiermit genehmigt.

Düsseldorf, den 4. Mai 1972.

### Die Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland

gez. L i c. I m m e r                      gez. Dr. H a f e r k a m p  
(L.S.)

Bielefeld, den 25. Mai 1972.

Die Leitung  
der Evangelischen Kirche von Westfalen  
gez. D. T h i m m e                      gez. Dr. W o l f

(L.S.)

Die vorstehende Dritte Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen wird hiermit im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen staatsaufsichtlich genehmigt.

Düsseldorf, den 3. Juli 1972.

### Der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag  
gez. Unterschrift  
(Dr. A l b r e c h t)

(L.S.)

IV B 2 — 06—41 Nr. 334/72

## Mitwirkung von Mitarbeitern in Leitungsorganen - Arbeitstagung in Haus Ortlohn -

Landeskirchenamt  
Az.: 23241/72/A 7a—18

Bielefeld, den 21. 7. 1972

Der Rheinisch-westfälische Verband der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter führt

**am 28. und 29. August 1972**

in der Evangelischen Akademie Rheinland-Westfalen — Haus Ortlohn — in Iserlohn eine Arbeitstagung durch mit dem Thema

**Mitwirkung von Mitarbeitern in Leitungsorganen von Kirche und Diakonie.**

Referenten der Tagung sind Pfarrer Leich, Bielefeld, Geschäftsführer des Strukturausschusses der westfälischen Landessynode, für den Bereich der Ev. Kirche von Westfalen, Oberamtsrat Schick, Bonn, für den Bereich der Ev. Kirche im Rheinland und Pfarrer Schmidt, Münster, Leiter des Diakonischen Werkes der Ev. Kirche von Westfalen, für den Bereich der Diakonischen Werke.

Die Tagung ist offen für alle Mitglieder der dem Rheinisch-westfälischen Verband angeschlossenen

Fachverbände sowie für sonstige Mitarbeiter aus dem kirchlichen und diakonischen Bereich, die an dem Thema interessiert sind.

Die Tagung beginnt am Montag, dem 28. August 1972, um 15.30 Uhr und endet am Dienstag, dem 29. August 1972, nach dem Mittagessen. Die Tagungskosten betragen 25,— DM.

Anmeldungen werden bis zum 25. August 1972 erbeten an den Rheinisch-westfälischen Verband der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter, 46 Dortmund, Olpe 35 (KZVK).

Die Presbyterien, Kreissynodal- und Verbandsvorstände werden gebeten, in ihrem Dienst stehenden Tagungsteilnehmern Arbeitsbefreiung für die Tagung ohne Anrechnung auf den Jahresurlaub zu gewähren. Es bestehen keine Bedenken dagegen, daß die Reise- und Tagungskosten vom Dienstgeber getragen werden.

### Fortbildungskurse 1973 im Sinne der Richtlinien für die Ausbildung und Vergütung kirchlicher Mitarbeiter im Gemeindedienst

Landeskirchenamt Bielefeld, den 10. 7. 1972  
Az.: C 18—15

Für das Jahr 1973 sind folgende Aufbaukurse (zur 2. Prüfung) geplant:

#### 1. Jugend- und Gemeindearbeit

8.—27. Januar 1973 in der Akademie für musische Bildung, Remscheid.

Thema: Freizeitpädagogik.

Leitung: Team der Akademie

Anmeldeschluß: 1. Oktober 1972.

#### 2. Theologie und Gesellschaft (gilt nicht als Theol. Pflichtkursus)

5.—24. März 1973 im Bernhäuser Forst, bei Stuttgart. Thematische Schwerpunkte: Glaube und Politik; Eschatologie; Jgdpsychologie; Gesellschaftsanalyse; Politische Bildung.

Leitung: Team des Bildungsreferates CVJM, Kassel.

Anmeldeschluß: 15. Oktober 1972.

#### 3. Theologischer Pflichtkursus

2.—23. Mai 1973, im MBK-Haus, Bad Salzuflen.

Thema: (wird später bekanntgegeben).

Leitung: Team des MBK-Seminars.

Anmeldeschluß: 30. Januar 1973.

#### 4. Seelsorgerliche Praxis

6.—25. August 1973, in der Ev. Jgdakademie Radevormwald.

Thema: Verstehenshilfen für menschliche Konflikte.

Leitung: Team der Ev. Hauptstelle f. Familien- und Lebensberatung im Rheinland.

Anmeldeschluß: 1. Mai 1973.

#### 5. Theologischer Pflichtkursus

10.—29. September 1973, in der Ev. Jgdakademie, Radevormwald.

Thema: (wird später bekanntgegeben).

Leitung: Haarbeck/Obendiek.

Anmeldeschluß 1. Juli 1973.

#### 6. Theologie und Pädagogik (gilt nicht als Theol. Pflichtkursus)

17. Sept.—6. Okt. 1973 in Willingen.

Thematische Schwerpunkte: Gruppendynamik — Gruppenpädagogik; Pädagogische Fragen, Freizeitpädagogik u. ä.

Leitung: Team des Bildungsreferates CVJM, Kassel.

Anmeldeschluß: 15. April 1973.

#### 7. Erwachsenenbildung — Erwachsenenbildner

im Oktober 1973 in der Ev. Akademie Haus Ortlohn, Iserlohn.

Thema: (wird später bekanntgegeben).

Leitung: Dr. Gerlach.

Anmeldeschluß: 1. August 1973.

Die Anmeldung zu den vorstehenden Lehrgängen (ganz gleich, ob es sich um einen westfälischen, rheinischen oder CVJM-Kursus handelt), muß auf vorgeschriebenen Formblättern bis zum jeweils genannten Termin beim Landeskirchenamt, 48 Bielefeld, Altstädter Kirchplatz 5, eingegangen sein.

Die Formblätter können beim Landeskirchenamt oder bei der landeskirchlichen Beauftragten, Pastorin Goch, 4801 Großdornberg/Bielefeld, Werther Str. 85 A, angefordert werden.

Teilnahmeberechtigt sind alle hauptamtlichen Mitarbeiter im Gemeindedienst. Bei Überbelegung eines der Kurse werden allerdings die Teilnehmer bevorzugt, die den Lehrgang zur Erreichung der II. Prüfung absolvieren müssen.

Die Kosten für diese Kurse übernimmt das Landeskirchenamt. Die Fahrtkosten sind vom Teilnehmer aufzubringen, können aber jeweils durch die Gemeinde übernommen werden.

# Jahrestagung u. Mitgliederversammlung des Vereins für Westf. Kirchengeschichte

Landeskirchenamt Bielefeld, den 9. 8. 1972  
Az.: C 20—04

Der Verein für Westfälische Kirchengeschichte hält seine diesjährige Tagung — zugleich Feier seines 75jährigen Bestehens — am Montag und Dienstag, dem 18. und 19. September 1972, in Soest ab.

## Tagungsverlauf

### Montag, den 18. September

- 14.00—15.00 Vorstandssitzung, Ardey-Gemeindehaus, Paradieser Weg 82
- 15.30—16.30 Mitgliederversammlung, Ardey-Gemeindehaus
- 17.00 Uhr Vortrag von Prof. D. Dr. Stupperich (Münster): Westfälische Kirchengeschichte — Problemstellung eines Jahrhunderts“, Ardey-Gemeindehaus
- 19.00 Uhr Abendessen (Ardey-Gemeindehaus)
- 20.00 Uhr Lichtbildervortrag von Prof. Dr. Pieper (Münster): „Israhel van Meckenem und Heinrich Aldegrever-Westfälischer Kupferstich in Spätgotik und Renaissance“, W. Morgner-Haus, Thomästraße

### Dienstag, den 19. September

- 9.00 Uhr Andacht in der Petrikerche, Superintendent Willer
- 10.00 Uhr Vortrag von Prof. D. Elliger (Bochum): „Union und Synode“, Ardey-Gemeindehaus
- 11.30 Uhr Vortrag von Prof. Dr. Rahe (Münster): „Hugo Rothert, der Begründer des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte, Pfarrer in Soest und Professor in Münster“
- 12.30 Uhr Mittagessen (Ardey-Gemeindehaus)
- 14.00 Uhr Führung durch Soest und seine Kirchen: Pfarrer i. R. D. Freytag (Soest), Treffpunkt Petrikerche.

Die Mitglieder des Vereins und alle Freunde kirchengeschichtlicher und landeskundlicher Arbeit werden zu dieser Tagung herzlich eingeladen. Anmeldungen wegen evtl. Übernachtungen werden bis zum 1. September d. J. erbeten an das Städtische Verkehrsamt, 477 Soest, Rathaus, Telefon (02921) 2056.

### Einladung zur Mitgliedschaft im Verein für Westfälische Kirchengeschichte

Beschäftigung mit Kirchengeschichte und dazu noch mit westfälischer Kirchengeschichte — was hilft sie bei der Bewältigung von Gegenwartsproblemen in Kirche und Gesellschaft? Gewiß hat die Kirchengeschichte und auch die westfälische Kirchengeschichte nicht Patentrezepte zur Lösung gegenwärtiger Fragen anzubieten. Doch würden sich Kirche und Theologie eines wichtigen Aspektes berauben, wenn sie auf die Kirchengeschichte verzichte-

ten. Denn Kirchengeschichte und besonders eindrücklich westfälische Kirchengeschichte zeigen, wie die gegenwärtige Situation der Kirche in Westfalen entstanden ist, verhelfen damit zu einem besseren Verständnis der Gegenwart und bieten eine wichtige Voraussetzung für eine vernünftige Planung der Zukunft.

Aber ergibt sich daraus schon die Notwendigkeit, Mitglied des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte zu werden? Welche Möglichkeiten bietet eine solche Mitgliedschaft? Der Verein für Westfälische Kirchengeschichte bringt regelmäßig ein Jahrbuch heraus, außerdem für größere Arbeiten Beihefte. Ferner hält er in jedem Jahr eine Tagung an historisch wie kunsthistorisch bedeutsamen Stätten Westfalens. Das von ihm unterhaltene Institut für Westfälische Kirchengeschichte (Münster, Universitätsstraße 13/17) bietet die Möglichkeit, sich bei Arbeiten auf diesem Gebiet beraten zu lassen.

## Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Aufgrund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

### § 1

In der Ev. Kirchengemeinde B a d O e y n h a u s e n - A l t s t a d t, Kirchenkreis Vlotho, wird eine weitere (3.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

### § 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1972 in Kraft.

Bielefeld, den 14. Juli 1972.

**Die Leitung**  
**der Evangelischen Kirche von Westfalen**  
gez. D. T h i m m e

(L.S.)

Az.: 17045/Oeynhausen-Altstadt 1(3)

## Persönliche und andere Nachrichten

### Bestätigt sind:

die von der Kreissynode Bielefeld am 9. Juni 1972 vollzogenen Wahlen des Pfarrers Ortwin S t e u e r n a g e l zum Superintendenten, des Pfarrers Wolfgang R a u s c h zum Synodalassessor, des Pfarrers Harald S i e b o l d zum 1. stellvertretenden Synodalassessor und des Pfarrers Friedrich S p r e n g e r zum 2. stellvertretenden Synodalassessor des Kirchenkreises Bielefeld;

die von der Kreissynode Dortmund-Nordost am 5. Juni 1972 vollzogenen Wahlen des Pfarrers Georg-Wilhelm K ü p e r in Dortmund-Asseln zum Synodalassessor, des Pfarrers Remmer S c h u n k e in Dortmund-Eving zum 1. stellvertretenden Synodalassessor und des Pfarrers Helmut B r a n d t in Dortmund-Eving zum 2. stellvertretenden Synodalassessor des Kirchenkreises Dortmund-Nordost;

die von der Kreissynode Dortmund-West am 12. Juni 1972 vollzogenen Wahlen des Pfarrers Gottfried K o r s p e t e r in Dortmund-Oespel zum Superintendenten, des Pfarrers Heinrich S t e v e l i n g in Dortmund-Kirchlinde zum Synodalassessor, des Pfarrers Hartmut E c h t e r n k a m p in Dortmund-Kley zum 1. stellvertretenden Synodalassessor und des Pfarrers Gotthard S t e f f e n in Dortmund-Dorstfeld zum 2. stellvertretenden Synodalassessor des Kirchenkreises Dortmund-West;

die von der Kreissynode Münster am 14. Juni 1972 vollzogenen Wahlen des Pfarrers Christoph-Wilken D a h l k ö t t e r, Münster, zum Superintendenten, des Pfarrers Klaus-Dieter M a r x m e i e r, Nordkirchen, zum Synodalassessor, des Pfarrers Karl-Christoph F l i c k, Ostentfeld, zum 1. stellvertretenden Synodalassessor und des Pfarrers Gerhard B a r t e n, Lüdinghausen, zum 2. stellvertretenden Synodalassessor des Kirchenkreises Münster;

die von der Kreissynode Plettenberg am 8. Juni 1972 vollzogenen Wahlen des Pfarrers Wilhelm U b r i g, Plettenberg, zum Superintendenten, des Pfarrers August-Wilhelm K r o l l, Werdohl, zum Synodalassessor, des Pfarrers Richard M ö l l h o f f, Altenhundem-Meggen, zum 1. stellvertretenden Synodalassessor und des Pfarrers Bodo K r ö n, Plettenberg, zum 2. stellvertretenden Synodalassessor des Kirchenkreises Plettenberg.

#### **Ernennung:**

Frau Realschullehrerin z. A. Renate N ö t z e l ist unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. Juli 1972 als Kirchenbeamtin in den Dienst unserer Kirche übernommen und zur Realschullehrerin im Kirchengemeindedienst an der Birger-Forell-Realschule in Espelkamp ernannt.

#### **Berufen sind:**

Pfarrer Adolf D i e s t e l k a m p zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Scherfede-Westheim, Kirchenkreis Paderborn, als Nachfolger des in den Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers berufenen Pfarrers Dr. Karl Ulrich Ueberhorst;

Hilfsprediger Horst F ä n g e w i s c h zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Brechten, Kirchenkreis Dortmund-Nordost, als Nachfolger des in die landeskirchliche Pfarrstelle für den Dienst an Höheren Schulen berufenen Pfarrers Rudolf Jäger;

Pfarrer Ulrich H e n t z e l t zum Pfarrer der Ev. Kreuz-Kirchengemeinde Herne, Kirchenkreis Herne, als Nachfolger des verstorbenen Pfarrers Klaus Grolman;

Hilfsprediger Peter H o e p g e n zum landeskirchlichen Studentenpfarrer in Dortmund;

Hilfsprediger Martin H ö r s t e r zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Eickel, Kirchenkreis Herne, als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen Pfarrers Herbert von Stockum;

Pastor Willi K r e f t zum Pfarrstellenverwalter der Ev. Kirchengemeinde Steinhagen, Kirchenkreis Halle;

Pastor Hans-Joachim M e i n z e r zum Pfarrstellenverwalter der Ev. Kirchengemeinde Schwarzenau, Kirchenkreis Wittgenstein;

Pfarrer Dr. Hermann M ö l l e r s zum landeskirchlichen Pfarrer für die Polizeiseelsorge in Münster;

Pfarrer Horst S c h u l t e zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dielingen, Kirchenkreis Lübbecke, als Nachfolger des in die Ev. Kirchengemeinde Ibbenbüren berufenen Pfarrers Johannes Henkel;

Hilfsprediger Helmut W e i d e zum landeskirchlichen Pfarrer des Dienstes der Evangelischen Kirche von Westfalen an den Höheren Schulen in Dortmund.

#### **Zu besetzen sind:**

die durch den Eintritt des Pfarrers Heinrich Hebrock in den Ruhestand zum 1. Oktober 1972 frei werdende (1.) Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hille, Kirchenkreis Minden. Die Gemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Minden an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Walter Heppener zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Ennepetal-Voerde zum 1. August 1972 frei werdende (1.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Buer-Scholven, Kirchenkreis Gelsenkirchen. Die Gemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Gelsenkirchen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Horst Lewelling in den Dienst der Diakonenanstalt Nazareth, Bethel, frei werdende (2.) Pfarrstelle der Ev. Johannes-Kirchengemeinde Soest, Kirchenkreis Soest. Die Gemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Lippstadt an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus.

#### **Stellengesuch:**

H e i m l e i t e r, ev., Ende 30, aus der ev. Schüler-BK-Arbeit, sozial ausgebildet mit staatlicher Prüfung, mit Erfahrung in verschiedenen Heimen, zuletzt drei Jahre als Leiter eines Familienfreizeitheimes, sucht eine neue Stelle als Leiter eines Ferienheimes — Freizeitheimes — Erholungsheimes bevorzugt in Westfalen oder im Bergischen Land, aber auch in anderem Raum. Angebote werden erbeten an Herrn Reinhard Hanefeld, 7744 Königfeld (Schwarzwald), Bergstr. 1 a.

#### **Stellenangebote:**

In der Ev. Kirchengemeinde Ibbenbüren ist die hauptamtliche Kantoren- und Organistenstelle zum 1. 9. 1972 oder später wieder zu besetzen. Wir suchen eine(n) B - K i r c h e n m u s i k e r (i n). Der Aufgabenbereich besteht neben dem Organistendienst in der Gemeinde zu den Gottesdiensten und Kasualien vor allem auch in der Fortführung der Kantoreiarbeit. Möglichkeiten der Arbeit mit Kindern

und Jugendlichen auch auf instrumentalem Bereich sind vorhanden. Die Gemeinde hat reges Interesse an musikalischen Darbietungen. Die Christuskirche verfügt seit April 1972 über eine neue zweimanualige mechanische Steinmann-Orgel mit 24 Registern. Wir vergüten nach landeskirchlichen Richtlinien. Bei der Beschaffung einer Wohnung ist die Kirchengemeinde behilflich. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen erbittet das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde, 453 Ibbenbüren, Kanalstraße 9.

Das Diakonische Werk der Vereinigten Kirchengebiete Dortmund sucht einen **Sachbearbeiter** für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen. Erwünscht ist die 2. Verwaltungsprüfung. Sollte diese noch nicht vorhanden sein, haben Bewerber mit der 1. Verwaltungsprüfung die Möglichkeit, am Lehrgang zur Ablegung der 2. Verwaltungsprüfung teilzunehmen. Übernahme in das Beamtenverhältnis oder Vergütung nach BAT ist vorgesehen. — Bewerbungen an das Diakonische Werk, z. Hd. Verw.-Direktor Habenstein, 46 Dortmund, Rolandstr. 10.

#### Gestorben ist:

Pfarrer Eugen **Eberhardt** in Büren, Kirchenkreis Paderborn, am 25. Juni 1972 im 61. Lebensjahre.

### Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

Furche-Verlag, Stundenbücher, Leonhard Ragaz, „**Die Gleichnisse Jesu**“, Bd. 99, 5,80 DM; „**Die Bergpredigt Jesu**“, Bd. 102, 5,80; „**Von Christus zu Marx — von Marx zu Christus**“, Bd. 105, 5,80 DM.

Es ist dem Furche-Verlag zu danken, daß er mit diesen drei Bänden unserer Zeit wie der nachfolgenden Generation einen neuen, leichten Zugang zu Leonhard Ragaz eröffnet, der einer der Wegbereiter zum gegenseitigen Verstehen zwischen Christentum und Sozialismus gewesen ist. Als der Züricher Theologie-Professor 1913 der Sozialdemokratischen Partei beitrug, war dies für ihn nicht nur ein Schritt brüderlicher Solidarität mit den Arbeitern, sondern zugleich notwendige Konsequenz seiner theologischen Erkenntnisse. Die Bände 99 und 102 enthalten Auslegungen, die auch heute noch Beachtung verdienen, auch wenn sie nicht in allem dem heutigen Stand der Exegese entsprechen. Auch die Situation hat sich verändert. Nicht zuletzt haben wir manche Vorurteile hinter uns, die damals ein Verstehen des Sozialismus erschwerten. Wichtig ist, daß durch Ragaz Evangelium und Gesellschaft in Beziehung gesetzt und die heute noch tonangebende individualistische Engführung der Exegese aufgebrochen ist — allerdings mit erheblichen Konsequenzen. Wer heute am Gespräch zwischen Kirche und Sozialismus teilnehmen will, sollte schon um der historischen Zusammenhänge willen diese Auslegungen und die in Bd. 105 gesammelten Vorträge kennen.

K. Ph.

„**Handbuch zum Evangelischen Gesangbuch I 1**“, Wort- und Sachkonkordanz, Ausgabe für Rheinland, Westfalen und Lippe, Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 1971, 288 Seiten, Leinen 48, DM.

Es ist hochehrfrohlich, daß der Verlag schon sobald nach Erscheinen des neuen Gesangbuches eine Ausgabe der Konkordanz hat erarbeiten lassen. Erst durch sie ist es möglich, die Schätze des Gesangbuches für die Gemeinde zu erschließen. Nicht nur für den jungen Pfarrer ist sie unentbehrliche Hilfe, sondern auch dem amts erfahrenen wird sie wichtige Dienste leisten. Eine große Anzahl von Liedern, die uns durch bestimmte, in ihnen enthaltene Aussagen vertraut sind, fehlen im neuen Gesangbuch. Dafür sind aber eine große Anzahl anderer Lieder hinzugekommen, die neue, vielleicht längst schmerzlich vermißte Angebote bringen, auf die wir ohne die Konkordanz nicht so bald kommen würden. Auch die Gemeinde wird Freude an den neuen Liedern gewinnen, wenn sie ihr in bezug auf bestimmte Glaubensaussagen angeboten werden. Die Stichworte sind oft in sich stark untergliedert, so daß man die gewünschten Aussagen schnell finden kann, z. B. „**Kommen**“:

a) allgemein, b) von Gott, c) Christi Kommen in die Welt, d) Christi Kommen in unsere Herzen, e) Christi Kommen zur Vollendung, f) vom Heiligen Geist, g) von Gottes Segen und Gaben, h) zu Gott kommen, i) in das Reich Gottes kommen, k) zu Jesus kommen, l) zu den Sakramenten kommen.

Die Konkordanz ist vor allem auch deswegen so wertvoll, weil nicht nur alle wesentlichen Worte des Gesangbuches notiert sind, die nachgeschlagen werden können, sondern vor allem auch Sachbegriffe in die Ordnung einbezogen und durch ausführliche Verweisungen miteinander verbunden werden, z. B. beim Begriff: „**Friede**“ wird auf Ruhe, Freude, Sicherheit, Rechtfertigung, oder bei „**Verlangen**“ auf Begehren, Wunsch, hungern, suchen verwiesen. Ähnlich wird bei Synonyma und sachverwandten Worten verfahren, wie z. B. Apostel und Boten. Man wird mit Recht sagen können, daß diese Konkordanz nicht nur entscheidende Hilfe gegen die Verkümmern des Liedbestandes in unseren Gemeinden anbietet, sondern darüber hinaus dem Pfarrer Lust macht, auf Entdeckungsfahrten in unserem Gesangbuch zu gehen und reichen Gewinn davonzutragen. Dies wird sich nicht nur bei der Vorbereitung der Gottesdienste, sondern vor allem auch bei der der Kasualien bemerkbar machen.

Am Schluß des Bandes werden alle Strophenanfänge verzeichnet, so daß danach die betreffenden Lieder leicht gefunden werden können. G. B.

„**Das Neue Testament**“, deutsch, Teilband IV, Das Evangelium nach Johannes von S. Schulz, Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen, 263 Seiten, kart. 17,50 DM.

Es ist mehr als zwanzig Jahre her, daß H. Strathmann die Bearbeitung des Johannes-Evangeliums von F. Büchsel, ablöste. Jetzt hat S. Schulz, Ordinarius in Zürich, die neue Bearbeitung übernommen. In der Grundhaltung bleibt er in der Linie seines Vorgängers, wenn er auch die Akzente im Sinn neuer Forschungsergebnisse etwas anders setzt. Der Text ist gestrafft worden, dafür wurden eine Anzahl von Exkursen eingefügt, die besonders wichtige, lehrreiche Zusammenfassungen geben, z. B. über die Sakramente, die „**Ich bin**“-Worte, den johannäischen Dualismus, den Parakleten, den Logos-Begriff, die Eschatologie, den Kreuzestod u. a.

In diesen Exkursen wird auch meist die Darlegung der gegenwärtigen Fachdiskussion gegeben. Im Sinne des Gesamtwerks hält sich der Verfasser im wesentlichen an die allgemein anerkannten Ergebnisse. Er sieht Johannes von einer Gemeindefradition abhängig, deren religionsgeschichtlicher Standort im Kern ein orientalisches-agnostizierendes Judentum darstellt, das in Syrien beheimatet gewesen zu sein scheint. Nach der Abfassung durch Johannes ist eine durchgreifende Überarbeitung vorgenommen worden, wobei die vorliegende mangelnde Ordnung nicht zu erklären und nicht überzeugend zu korrigieren ist.

Der Dualismus zeigt sachliche Verwandtschaft zu Qumran. Der Evangelist dürfte ein unabhängig gnostizierender Heidenchrist sein, der die Botschaft Christi und auch das Alte Testament neu gedeutet hat. Unter den Ergebnissen dieser Auslegung seien beispielsweise erwähnt, daß die Eschatologie als Protest gegen eine allzu starke Betonung der Zukunft und Geringschätzung der Gegenwart gesehen wird. Der Kreuzestod wird nicht mit Hilfe des Sühneopfermotivs theologisch zur Sprache gebracht, sondern als freiwilliger Weggang des Erlösers aus der Welt der Fremde und damit als Sieg über die Welt und seine Erhöhung in den Himmel.

Ein Namen- und Sachregister mit vielen Querweisungen beschließt das Buch. Diese Auslegung erweist sich als ein zuverlässiges Hilfsmittel für alle, die erfahren wollen, was der Evangelist mit den Begriffen und Stilmitteln seiner Zeit verkündigen wollte. Sie ist fern von allen Sensationen, Spekulationen, Reaktionen und Emotionen; aber läßt deutlich erkennen, daß der Verfasser selbst ein von der Botschaft Betroffener ist. G. B.

**„Taschenkommentar zum Zweiten Gesetz des Jugendwohlfahrtsgesetzes“**, bearbeitet von Peter Pant, Ministerialrat im Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, 1972. Taschenformat. Kartoniert. 216 Seiten. Buch-Nr. KS 05/17. DM 19,—. ISBN

3 555 30001 6 Deutscher Gemeindeverlag 5 Köln 1, Postfach 100448.

Die Verabschiedung des Kindergartengesetzes durch den Landtag war und ist eine wesentliche Voraussetzung für die weitere Reform, den Ausbau und die finanzielle Sicherung der Kindergärten in unserem Lande. Es liegt auf der Hand, daß bei einem solchen Gesetz, das in weit stärkerem Umfang als sonst üblich, zukunftsorientiert sein und dabei gleichzeitig schwierige gesellschaftliche Prozesse umschreiben muß, auch gesetzgeberisch Neuland betreten werden muß. Das gilt insbesondere für die gesetzliche Umschreibung des Auftrags des Kindergartens, die Regelung des Mitwirkungsrechts der Erziehungsberechtigten und der Planung, Koordination und Durchführung des Baus von Kindergärten, die im ganzen Bundesgebiet kein Vorbild haben. Ähnliches gilt für die Beschreibung der einzelnen Bestandteile der Betriebskosten der Kindergärten in der Verordnung über die Bestandteile und die Angemessenheit der Betriebskosten der Kindergärten vom 20. Mai 1972.

Der Verfasser, der als zuständiger Referent im Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales mit dem Werdegang des Gesetzes in allen Einzelheiten vertraut ist, will allen, die mit der Durchführung und Anwendung des Gesetzes befaßt sind, eine Arbeitshilfe an die Hand geben.

Der Kommentar stützt sich in erster Linie auf das Ergebnis der Beratungen im Verlaufe des Gesetzgebungsverfahrens, aber auch auf die einschlägigen Verwaltungsvorschriften und die bisherige Förderungspraxis des Landes und die Stellungnahmen der Landesregierungen zu den Gesetzentwürfen. Berücksichtigt werden auch die einschlägigen Vorschriften des Gesetzes für Jugendwohlfahrt und die Ausführungsgesetzgebung des Landes hierzu.

Allen, die vom Gesetz in irgendeiner Weise betroffen sind, wird der Kommentar bei der Anwendung des Gesetzes ein wichtiges Hilfsmittel sein.

G. Ste.



	DM	DM
<b>1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten</b>		
a) täglich fällig . . . . .	3 418,73	
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von		
ba) weniger als drei Monaten . . . . . DM	—,—	
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als		
4 Jahren . . . . . DM	—,—	
bc) vier Jahren oder länger . . . . . DM	1 337 503,75	1 340 922,48
darunter: vor Ablauf von vier Jahren fällig DM	—,—	
darunter: gegenüber genossenschaftlichen		
Zentralkreditinstituten . . . . . DM	2 600,—	
<b>2. Verbindlichkeiten aus dem Bankgeschäft gegenüber and. Gläubigern</b>		
a) täglich fällig . . . . .	71 794 674,49	
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von		
ba) weniger als drei Monaten . . . . . DM	24 227 093,91	
bb) mindestens drei Mon., aber weniger als		
vier Jahren . . . . . DM	40 850 506,37	
bc) vier Jahren oder länger . . . . . DM	42 604 658,34	107 682 258,62
darunter: vor Ablauf von vier Jahren fällig DM	29 603 640,73	
c) Spareinlagen		
ca) mit gesetzlicher Kündigungsfrist . . . . . DM	47 052 492,19	
cb) sonstige . . . . . DM	108 450 677,44	334 980 102,74
<b>3. Verpflichtungen aus Warengeschäften und aufgenommenen Waren-</b>		
<b>kreditlen mit einer Laufzeit von</b>		
a) weniger als vier Jahren . . . . .	—,—	
b) vier Jahren oder länger . . . . .	—,—	—,—
<b>4. Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit von</b>		
a) bis zu vier Jahren . . . . .	—,—	
b) mehr als vier Jahren . . . . .	—,—	—,—
darunter: vor Ablauf von vier Jahren fällig . . DM	—,—	
<b>5. Eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf</b>		
darunter: aus dem Warengeschäft . . . . . DM	—,—	—,—
<b>6. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)</b>		
		—,—
<b>7. Rückstellungen</b>		614 414,—
<b>8. Wertberichtigungen</b>		
a) Einzelwertberichtigungen . . . . .	—,—	
b) vorgeschriebene Sammelwertberichtigungen . . . . .	613 446,25	613 446,25
<b>9. Sonstige Verbindlichkeiten</b>		169 002,74
<b>10. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		83,34
<b>11. Sonderposten mit Rücklageanteil</b>		—,—
<b>12. Geschäftsguthaben</b>		
a) der verbleibenden Mitglieder . . . . .	3 461 500,—	
b) der ausscheidenden Mitglieder . . . . .	17 500,—	3 479 000,—
<b>13. Offene Rücklagen</b>		
a) Rücklage nach § 7 Nr. 4 GenG . . . . .	5 370 000,—	
b) andere Rücklagen . . . . .	5 119 959,26	10 489 959,26
<b>14. Reingewinn</b>		
Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr . . . . .	—,—	
Jahresüberschuß 1971 . . . . . DM	746 210,35	
Entnahmen aus offenen Rücklagen . . . . . DM	—,—	
Einstellungen in offene Rücklagen . . . . . DM	—,—	
	746 210,35	746 210,35
<b>Summe der Passiven</b>		<b>352 433 141,16</b>

<b>15. Eigene Ziehungen im Umlauf</b>		
darunter: den Kreditnehmern abgerechnet . . . . . DM	—,—	—,—
<b>16. Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln</b>		—,—
<b>17. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Gewährleistungsverträgen</b>		60 800,—
<b>18. Verbindlichkeiten im Falle der Rücknahme von in Pension gegebenen Gegenständen, sofern diese Verbindlichkeiten nicht auf der Passivseite auszuweisen sind</b>		—,—
<b>19. Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten</b>		—,—
<b>20. Sparprämien nach dem Sparprämiengesetz</b>		57 618,42
<b>21. In den Passiven sind an Verbindlichkeiten (einschließlich der Verbindlichkeiten unter 15 bis 19) gegenüber verbundenen Unternehmen enthalten</b>		—,—
<b>22. LA-Vermögensabgabe: Vierteljahresbetrag DM —,—, Gegenwartswert DM —,—</b>		—,—

Angaben nach § 33 Abs. 3, § 139 Genossenschaftsgesetz

1. Mitgliederbewegung

	Zahl der Mitglieder	Anzahl der Geschäftsanteile	Haftsumme DM
Anfang 1971 . . . . .	907	13 730	3 432 500,—
Zugang 1971 . . . . .	25	208	52 000,—
Abgang 1971 . . . . .	9	90	22 500,—
Ende 1971 . . . . .	923	13 848	3 462 000,—
<b>2. Die Geschäftsguthaben haben sich im Geschäftsjahr vermehrt um</b>			29 000,—
<b>3. Die Haftsummen haben sich im Geschäftsjahr vermehrt um</b>			29 500,—
<b>4. Höhe des einzelnen Geschäftsanteils</b>			DM 250,—
<b>5. Höhe der Haftsumme</b>			DM 250,—

# Gewinn- und Verlustrechnung

## Aufwendungen

für die Zeit vom 1. 1. 1971 bis 31. 12. 1971

## Erträge

	DM	DM		DM	DM
1. Zinsen und zinsähnliche Aufwendungen . . . . .		17 349 619,63	1. Zinsen und zinsähnliche Erträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften . . . . .	11 052 524,36	
2. Provisionen und ähnliche Aufwendungen für Dienstleistungsgeschäfte . . . . .		4 836,67	2. Laufende Erträge aus a) festverzinslichen Wertpapieren und Schulbuchforderungen . . . . .	9 040 948,49	
3. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft . . . . .		53 427,25	b) anderen Wertpapieren . . . . .	—,—	
4. Gehälter und Löhne sowie Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung . . . . .		901 104,86	c) Beteiligungen . . . . .	3 275,—	9 044 223,49
5. Soziale Abgaben . . . . .		58 646,94	3. Provisionen und andere Erträge aus Dienstleistungsgeschäften . . . . .		2 575,83
6. Sachaufwand für das a) Bankgeschäft . . . . . 271 433,50 b) bankfremde Geschäft <u>24 790,27</u>		296 223,77	4. Erträge aus Warenverkehr oder Nebenbetrieben . . . . .		—,—
7. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Grundstücke und Gebäude sowie auf Betriebs- und Geschäftsausstattung . . . . .		169 648,99	5. Andere Erträge einschließlich der Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft . . . . .		154 433,34
8. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen . . . . .		—,—	6. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, soweit sie nicht unter 5. auszuweisen sind . . . . .		4 916,—
9. Steuern a) vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen . . . . . 642 629,56 b) sonstige . . . . . <u>486,40</u>		643 115,96	7. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil . . . . .		—,—
10. Einstellungen in Sonderposten mit Rücklageanteil . . . . .		—,—	8. Jahresfehlbetrag . . . . .		—,—
11. Sonstige Aufwendungen . . . . .		35 838,60			
12. Jahresüberschuß . . . . .		746 210,35			
<b>Summe der Aufwendungen</b>		<b><u>20 258 673,02</u></b>	<b>Summe der Erträge</b>		<b><u>20 258 673,02</u></b>

	DM	DM
1. Jahresüberschuß . . . . .	746 210,35	
Entnahmen aus offenen Rücklagen . . . . .	—,—	
Einstellungen in offene Rücklagen . . . . .	—,—	746 210,35
2. Gewinnvortrag / Verlustvortrag aus dem Vorjahr . . . . .		—,—
3. Reingewinn . . . . .		<b><u>746 210,35</u></b>

M ü n s t e r (Westf.), den 25. April 1972

**Evangelische Darlehns-genossenschaft  
e. G. m. b. H.  
Der Vorstand**

Ickler    Dr. Wolf    Schmidt    Habenstein  
Klöber    Miller    Mühlhoff    Preuß

Die Buchführung, der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung Gesetz und Satzung.

M ü n s t e r, 26. April 1972

**Westfälischer Genossenschaftsverband e. V.**  
gez. Dr. Spiekermann  
Wirtschaftsprüfer

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, 48 Bielefeld, Altstädter Kirchplatz 5, Postfach 2740. — Fernruf Sammel-Nr. 594-1 — Bezugspreis vierteljährlich 3,50 DM. — Bestellungen nehmen die örtlichen Postämter entgegen. — Postvertriebskennzeichen 1 D 4185 B. — Konten der Landeskirchenkasse: Konto Nr. 14069 beim Postscheckamt Dortmund, Konto Nr. 528 bei der Stadtparkasse Bielefeld, Konto Nr. 2/189 bei der Evangelischen Darlehns-genossenschaft e.G.m.b.H. in Münster — Druck: Ernst Giesecking, Graphischer Betrieb, Bethel bei Bielefeld.